



Allgemeine Information – November 2009

zu Antrags Nr.

Das Depot / Konto ermöglicht es dem Kunden auch, bestimmte Zahlungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die näheren Informationen dazu sowie die Haftung der Bank für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen im Sinne des Zahlungsdienstleistungsgesetzes finden sich in den „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“.

Einlagensicherung:

Die Einlagen natürlicher Personen sind bis 31.12.2009 in unbegrenzter Höhe gesichert. Ab dem 1.1.2010 sind die Einlagen natürlicher Personen pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert. Einlagen nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 50.000,- gesichert. Ab dem 1.1.2011 sind die Einlagen nicht natürlicher Personen bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- gesichert. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

Anlegerentschädigung:

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinsten oder unverzinsten Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung. Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinstes Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden. Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 93 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 5 BWG.

Nicht gesichert sind

- Einlagen und Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgeordneten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Eigenmittelbestandteile der Bank (z.B. Ergänzungs- und Partizipationskapital).
- Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Einlagen und Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Einlagen und Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Einlagen und Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Einlagen und Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93 ff, § 103h und § 103k BWG über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Gesetzliche Bestimmungen:

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG), das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) und hinsichtlich Zahlungsdienstleistungen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZaDiG) in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.ris.bka.gv.at>).

Besondere Bedingungen zur Eröffnung von Konten und Depots der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG

Konto- und Depoteröffnung

1. Der (Die) Depot- / Kontoinhaber (im Folgenden kurz „Kunde(n)“) erhält (erhalten) nach Abschluss des beiliegenden Konto- und Depoteröffnungsantrages eine schriftliche Bestätigung von der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG (im Folgenden kurz „Bank“) über die Eröffnung seines (ihres) Depots / Kontos, wodurch der beiliegende Antrag als angenommen gilt. Der (Die) Kunde(n) nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass die Annahme und die Investition erst nach Einlangen der Investitionssumme und der vollständigen Original-Unterlagen durchgeführt wird. Die Zustellung von Mitteilungen, Konto- und Depotauszügen etc. erfolgt ausschließlich an die im Feld 1 angegebene Adresse (Zustelladresse).
2. Der Konto- und Depoteröffnungsantrag wird insbesondere abgelehnt, wenn die Identität des (der) Kunden bzw. des (der) Zeichnungsberechtigten nicht ordnungsgemäß festgehalten wurde (Art des Ausweises, ausstellende Behörde...), Erklärungen und Gelder reisen auf Gefahr des (der) Kunden. Für Gebrechen bei Übermittlungen haftet die Bank nicht.
3. Der (Die) Kunde(n) nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass die Bank in Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten im Einzelfall Informationen und/oder Nachweise über durchzuführende Geldflüsse einzuholen hat. Sollten die von der Bank hierfür notwendig erachteten Informationen und/oder Nachweise nicht zur Verfügung gestellt werden, ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Transaktionen nicht durchzuführen, und bei Zahlungseingängen den Überweisungsbetrag an die auftraggebende Bank rückzuleiten.
4. Sollte das Depot / Verrechnungskonto keine Werte bzw. keinen Habenssaldo aufweisen, ist die Bank berechtigt, es jederzeit auch ohne formellen Schließungsantrag zu schließen. Weiters nimmt (nehmen) der (die) Kunde(n) zur Kenntnis, dass es sich bei dem Depot / Konto um ein Wertpapierverrechnungskonto handelt, auf das keine externen Einziehungen erfolgen dürfen. Die Bank wird dem Kunden einen Konto-Auszug zur Verfügung stellen. Für Kunden, die einen CIS-Zugang beantragt haben, erfolgt die Zur-Verfügung-Stellung im CIS.

Aufträge allgemein und Mitteilungen

5. Wird der gegenständliche Auftrag bzw. Antrag von der beiliegend angeführten Wertpapierfirma, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen für den (die) Kunden bei der Bank eingereicht, so ist diese bei Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten, fehlenden Angaben und Ähnlichem des Auftrages berechtigt, Erklärungen wegen notwendiger Richtigstellungen und/oder Vervollständigungen gegenüber der beiliegend angeführten Wertpapierfirma, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen abzugeben und den Auftrag erst nach Richtigstellung und/oder Vervollständigung durchzuführen.
6. Das Risiko aus einer Auftragserteilung, welche Wertpapierorders betrifft, insbesondere aus einer mangelnden Berechtigung oder sonstigem Missbrauch sowie bei Übermittlungsirrtümern bzw. -verzögerungen in der Sphäre des (der) Kontoinhaber(s), trägt (tragen) der (die) Kontoinhaber.
7. Die Bank ist berechtigt, über den ganzen Tag Aufträge ihrer Kunden zu sammeln und gesammelt weiterzuleiten.
8. Die Bank ist bemüht, Aufträge, die Wertpapierorders betreffen, unverzüglich zu erfassen und weiterzuleiten. Erfolgt eine solche Auftragserteilung auf Wunsch des (der) Kunden außerhalb der Büroräumlichkeiten, nimmt der (die) Kunde(n) zustimmend zur Kenntnis, dass die Weiterleitung mehr als einen Werktag in Anspruch nehmen kann.
9. Die Orderannahme betreffend Wertpapiere erfolgt Montag bis Donnerstag bis 16.30 Uhr und Freitag bis 14.30 Uhr, eine nach diesem Zeitpunkt einlangende Order wird in der Regel erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag weiterbearbeitet.
10. Grundsätzlich erfolgt die Information über die unseren Kunden gegenüber erbrachten Wertpapierdienstleistungen in der jeweils vereinbarten Form unverzüglich nach deren Ausführung, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der für die Ausführung des Auftrages benötigten Daten.
11. Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen kann sich die Bearbeitung des Auftrags verzögern. Die Bank **haftet hinsichtlich Wertpapierorders nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit** für Ansprüche, die aufgrund verzögerter Bearbeitung des Auftrags bei Systemausfällen bzw. höherer Gewalt beruhen.
12. Einzahlungen, die von dem (den) Kunden selbst vorgenommen werden, haben den Namen, die Anschrift und die Antragsnummer des (der) Depot- / Kontoinhaber(s) zu enthalten. Die Bank hat das Recht Einzahlungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, rückzuleiten.
13. Einem Auftrag zum Übertrag von Finanzinstrumenten kann nur für ganze Stücke/ Nominale entsprochen werden. Kommastücke werden verkauft und der Gegenwert wird dem (den) Kunden gutgeschrieben.
14. Vom Kunden erteilte Kauforders sind nur für die Dauer von 90 Tagen ab Annahme gültig. Wenn binnen dieser Frist bei der Bank kein Investitionsbetrag eingelangt ist, erlischt die Kauforder automatisch. Eine Verständigung hierüber erfolgt nicht.
15. Hat der Kunde den Kauf mehrerer Wertpapiere in Auftrag gegeben und ist am Konto nicht genügend Guthaben vorhanden, erfolgt die Investition nach der, am Antrag angegebenen Reihenfolge und in weiterer Folge nach Durchführbarkeit, jedoch nur dann, wenn die jeweilige Investitionssumme des einzelnen Wertpapiers erreicht ist. Teilausführungen werden nicht durchgeführt.
16. Die Bank ist berechtigt, rechtlich bedeutsame Erklärungen an die Anschrift des(der) Kunden zuzustellen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge etc. an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse (Zustelladresse) solange rechtsverbindlich zuzustellen, bis der (die) Kunde(n) eine andere E-Mail-Adresse bekannt gibt (geben) oder die Versandart ändert (ändern), sowie Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge über CIS elektronisch bereitzustellen.

Vermögensaufbau

17. Ein Vermögensaufbau ist nur für täglich handelbare Finanzinstrumente möglich.
18. Im Vermögensaufbau müssen die Sparraten volle Eurobeträge, mindestens Euro 50,- (bei Immobilienaktien mindestens Euro 75,-) betragen und können jederzeit geändert werden. Einzahlungen auf das Vermögensaufbaukonto sind nur in Form von Einziehungsaufträgen möglich. Die Abbuchung der Sparraten vom Kundenkonto erfolgt einmal monatlich entweder am 5., 15. oder 25. des Monats mittels Einziehung. Die Abbuchung beginnt spätestens mit dem der Annahme des Vertrages folgenden Monat. Die quartalsweise Abbuchung der Sparraten vom Kundenkonto erfolgt quartalsweise jeweils am 25. der Monate Jänner, April, Juli, Oktober mittels Einziehung. Der (Die) Kunde verpflichtet(t)(en) sich, für Deckung und Durchführbarkeit des Einziehungsauftrages zu sorgen.
19. Sollte es aus Gründen, die in der Sphäre des (der) Kunden liegen, dem (den) Kunden nicht möglich sein, seinen (ihren) aus diesem Vertrag entstehenden Pflichten nachzukommen, insbesondere für die Deckung seines (ihres) Abbuchungskontos zur Sparratenzahlung zu sorgen, so kommt es bei mindestens zweimonatigem Verzug zu keinen weiteren Lastschrifteneinzügen durch die Bank. Für das Wiederaufleben der Lastschritfeinzüge ist eine positive Willenserklärung des (der) Kunden notwendig. Durch Sparratenverzug kommt es zu keiner Änderung der Veranlagungsdauer. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem (den) Kunden über allfällige Probleme beim Einzug der Sparraten zu informieren.
20. Der (Die) Kunde(n) kann (können) jederzeit den Vermögensaufbau kündigen oder nach vorheriger schriftlicher Mitteilung auch nur die monatlichen Einzahlungen aussetzen. Die Kündigung berührt nicht die bis zum Kündigungstichtag erfolgten Transaktionen. Im Übrigen gelten die Kündigungsregelungen laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.

Besonderheiten beim Vermögensaufbau mit fester Plansumme

21. Die Veranlagungsdauer beträgt im Vermögensaufbau mit fester Plansumme mindestens 60 (sechzig), maximal 240 (zweihundertvierzig) Monate. Sie beginnt mit dem Monat der ersten Abbuchung.
22. Eine nachträgliche Änderung der beiliegend festgelegten Sparrate ist möglich, wobei der in Punkt 18 beschriebene Betrag nicht unterschritten werden darf. Dadurch verändert (verlängert oder verkürzt) sich die planmäßige Veranlagungsdauer entsprechend. Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Verkürzung der Veranlagungsdauer durch Erhöhung der Ansparrate wegen etwaiger nachteiliger Performanceentwicklung nicht empfehlenswert ist.
23. Beim Vermögensaufbau mit fester Plansumme wird eine dem besparten Produkt entsprechende **Einstiegsgebühr** der Plansumme verrechnet, die vor der Abbuchung der ersten Sparrate von der Bank eingezogen wird. Die Plansumme setzt sich zusammen aus der vereinbarten Höhe der Sparrate, multipliziert mit der vereinbarten Veranlagungsdauer. Die Einstiegsgebühr dient zur Abdeckung der der Bank entstehenden laufzeitunabhängigen Kosten (zB Vermittlungsprovision, Verwaltungsaufwand für die Konto- und Depotöffnung). Sofern Anteile im Rahmen eines Vermögensaufbauvertrages mit fester Plansumme angekauft werden, entfällt jeder weitere Ausgabeaufschlag.
24. Bei vorzeitiger Beendigung des Vermögensaufbauvertrages oder bei Sparratenverzug, erfolgt keine Retournierung der Einstiegsgebühr.
25. Der Vermögensaufbauvertrag **geht automatisch in einen für unbefristete Zeit abgeschlossenen Vertrag über**, soweit es einen Monat vor Vertragsende zu keiner schriftlichen Mitteilung des (der) Kunden (Datum des Poststempels) kommt, den Vertrag beenden zu wollen. Hinsichtlich der Kündigung dieses unbefristeten Vertrages gilt Punkt 17 dieser Bedingungen. Geht der Vertrag in einen unbefristeten Vertrag über, so wird pro zusätzlicher Sparrate der dem Produkt entsprechende Ausgabeaufschlag verrechnet.

Gebühren und Steuern

26. Die für die Depot- und Kontoführung zur Verrechnung kommenden Spesen, Provisionen und Kostenersätze ergeben sich aus der jeweils gültigen Konditionenübersicht, welche in den Geschäftsräumen aufliegt. Die Depot- und Kontoführungsgebühren, Kosten, sowie allfällige Steuern etc. werden dem jeweiligen Verrechnungskonto angelastet; sollte dieses keine entsprechende Deckung vorweisen, ist die Bank ermächtigt, Anteile der am Depot erliegenden Wertpapiere im erforderlichen Ausmaß zu verkaufen. Die Bank darf Entgeltpassungen im Rahmen der Veränderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex 2000) vornehmen.
27. Der (Die) Kunde(n) ermächtigt(t)(en) die Bank zur Abfuhr der Kapitalertragssteuer (KES), bis eine KES-Befreiungserklärung oder ein Nachweis sonstiger Steuerbefreiung vorliegt.

Besonderheiten in Hinblick auf Aktien und Zertifikaten

28. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien oder anderen Wertpapieren, die ohne Zusatz erteilt werden, werden als „bestens“ - Aufträge weitergeleitet.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

29. Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Graz.

Aufklärung über das Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)

30. (a) Hat (Haben) der (die) Kunde(n), der (die) Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist (sind), seine (ihre) Vertragserklärung weder in von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann (können) er (sie) von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der Bank, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den (die) Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem (den) Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.
- (b) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Bank oder ein mit ihr zusammenwirkender Dritter den (die) Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder "durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße" in die von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- (c) Das Rücktrittsrecht steht dem (den) Kunden nicht zu,
 - 1.) wenn er (sie) selbst die geschäftliche Verbindung mit der Bank oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat (haben) oder
 - 2.) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind.
- (d) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der (die) Kunde(n) ein Schriftstück, das seine (ihre) Vertragserklärung oder die der Bank enthält, der Bank oder deren Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt(t)(en), der erkennen lässt, dass der (die) Kunde(n) das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt(t)(en). Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Punkt (a) genannten Zeitraumes abgesendet wird.
- (e) Gemäß § 63 (2) WAG 2007 steht dem (den) Kunden das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn er (sie) die geschäftliche Verbindung angebahnt hat (haben), im Übrigen gilt analog dazu der oben beschriebene § 3 KSchG.

Erklärung, Empfangsbestätigung und Unterschrift:

Weiters bestätige(n) ich (wir), die „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ erhalten zu haben und nehme(n) diese zustimmend zur Kenntnis.

Die Bank ist berechtigt, rechtlich bedeutsame Erklärungen an meine (unsere) Anschrift zuzustellen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge etc. an die am Depot/Kontoeröffnungsantrag angegebene E-Mail-Adresse (Zustelladresse) solange rechtsverbindlich zuzustellen, bis ich (wir) eine andere E-Mail-Adresse bekannt gebe(n) oder die Versandart ändere(n), sowie Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge über CIS elektronisch bereitzustellen.

Ich (Wir) nehme(n) die mir (uns) ausgehändigten oben angeführten „Besonderen Bedingungen zur Eröffnung von Konten und Depots der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG“ durch meine (unsere) unten abgegebene(n) Unterschrift(en) **zustimmend zur Kenntnis**. Die am Depotöffnungsantrag angedruckten Besonderen Bedingungen zur Eröffnung von Konten und Depots der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG finden keine Anwendung.

Weiters bestätige ich, dass ich darüber informiert wurde, dass ich entgegen der am Depot/Kontoeröffnungsantrag angeführten Widerspruchsfrist von 42 Tagen (angeführt im Feld „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften (nur für Sparpläne)“, das Recht habe innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner (unsere) Bank zu veranlassen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des (der) Depotinhaber